



Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften

Curriculum 2007

Dieses Curriculum wurde von der Curricula-Kommission der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom 6. 11. 2006 genehmigt.

Der Senat der Technischen Universität Graz erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften.

§1 Ziel und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz ist, über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus, die Befähigung zu vertiefter, eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in den fachlichen Kompetenzgebieten der TU Graz zu erwerben. Die Erreichung dieses Ziels ist mit der Verleihung des akademischen Grades der Doktorin/des Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) verbunden. Im Sinne von UG 2002, § 54 Abs. 4 und Novelle 2006 in der letztgültigen Fassung entspricht dieser dem höchstwertigen akademischen Grad.

(2) Qualifikationsprofil:

Die Doktorin/der Doktor der Naturwissenschaften der TU Graz hat die Fähigkeit zur Abstraktion natur- bzw. ingenieurwissenschaftlicher Fragestellungen und der Erstellung forschungsgeleiteter Analysen und Lösungsansätze vertieft und vervollkommnet und ist zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf hohem Niveau befähigt.

Sie/er ist befähigt, im Bereich der naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Forschung im universitären ebenso wie industriellen Bereich Teamarbeit durchzuführen sowie koordinierende und leitende Funktionen zu übernehmen.

Sie/er verfügt über eine breite Basis ebenso wie eine vertiefte Spezialisierung und kann somit die wissenschaftlichen Kenntnisse in verschiedenen Anwendungsbereichen erweitern und innovativ umsetzen.¹

¹ Die Fußnoten beziehen sich auf die Erläuterungen im Anhang.

§2 Zulassung, Arbeitsaufwand und Studiendauer

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor und setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 60 und § 63 UG 2002, entsprechend dem Satzungsteil Studienrecht der TU Graz, voraus:

1. den Abschluss eines fachlich einschlägigen naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Diplom- oder Magisterstudiums an einer Universität, oder
2. den Abschluss eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den oben genannten Studien gleichwertig ist, oder
3. den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in Verbindung mit ergänzenden curricularen Auflagen.
4. Falls ein vorgelegter Abschluss nicht die Bedingung der "Gleichwertigkeit" laut Punkt 1 oder Punkt 2 erfüllt, kann die Zulassung zum Doktoratsstudium mit der Verpflichtung verbunden werden, spezifische bzw. zusätzliche Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Deren Umfang und Inhalte werden vom studienrechtlichen Organ in Abstimmung mit den Koordinatorinnen/ Koordinatoren der entsprechenden Doctoral School (siehe § 3) festgelegt.²⁾

(2) Bei Zulassung gemäß Abs. 1, Punkt 1 oder 2 besteht das Doktoratsstudium aus einem Studienabschnitt in der Dauer von 3 Jahren (Regelstudienzeit). Bei Zulassung gemäß Abs. 1 Punkt 3 verlängert sich das Doktoratsstudium demgegenüber um bis zu 2 Semester. Eine Unterschreitung der Regelstudiendauer bedarf der Genehmigung durch das studienrechtliche Organ.

§ 3 Doctoral Schools

(1) Doctoral Schools sind Fachgremien, denen die inhaltliche Umsetzung der fachspezifischen Details des Curriculums obliegt. Jede Doctoral School umfasst ein größeres Fachgebiet mit seinen Teildisziplinen. Doctoral Schools können auch fakultätsübergreifend oder in Kooperation mit anderen Universitäten eingerichtet werden. In diesem Fall sind die Lehraufgaben gemäß § 6 in Absprache auf die beteiligten Fakultäten bzw. Universitäten aufzuteilen.³⁾

(2) Jede Doktorandin/jeder Doktorand wird im Rahmen der Zulassung einer Doctoral School zugeordnet und hat hierbei das Recht, die Doctoral School ihrer/seiner Wahl vorzuschlagen. Im Regelfall soll die Betreuerin/der Betreuer dieser Doctoral School angehören.⁴⁾

(3) Jedes Institut der TU Graz ist einer Doctoral School zugeordnet. Jede Doctoral School umfasst die habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zugeordneten Institute sowie die zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden. Die Doctoral Schools sind nach Genehmigung durch die Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge und Vorlage im Senat durch die Curriculakommission einzurichten; in jeder Doctoral School werden ein Team von Koordinatorinnen/Koordinatoren und dessen Leiterin/Leiter benannt.

(4) Das Koordinatorenteam redigiert die Statuten der Doctoral School. Darin werden die inhaltlichen Details des curricularen Anteils gemäß § 6 festgelegt und im Falle von fakultäts-

und universitätsübergreifenden Doctoral Schools die Richtlinien der Kooperation definiert. In den Statuten sind auch fachspezifische Ausbildungsziele und Qualifikationsprofile anzuführen. Die Statuten sind von der Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge zu genehmigen und dem Senat vorzulegen.⁵⁾

§ 4 Rechte und Pflichten von Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand

(1) Die Doktorandin/der Doktorand hat im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Betreuerin/einen Betreuer vorzuschlagen. Bei Zulassung wird eine Ausbildungsvereinbarung geschlossen, die von Doktorandin/Doktorand, Betreuerin/Betreuer und dem studienrechtlichen Organ unterzeichnet wird.⁶⁾

(2) Die Betreuerin/der Betreuer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass auf Basis ihrer/seiner Fachkenntnisse die Aufgabenstellung des Dissertationsvorhabens in der vorgesehenen Zeit bewältigbar ist.

Die Doktorandin/der Doktorand erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift die Einhaltung der TUG-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

(3) Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es, die Doktorandin/den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit.

(4) Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer haben in regelmäßigen Abständen den Verlauf der Arbeit an der Dissertation zu diskutieren. Ein persönliches Treffen kann von beiden Seiten eingefordert werden.

Die Doktorandin/der Doktorand erstattet der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertation über den Fortgang der Arbeit jährlich einen schriftlichen Bericht. Der Betreuer/die Betreuerin nimmt dazu schriftlich Stellung.

Bericht und Stellungnahme sind den Mitgliedern der Doctoral School mit Lehrbefugnis zugänglich zu machen.⁷⁾

(5) Falls 5 Jahre nach Zulassung die Dissertation noch nicht eingereicht wurde, ist dies im entsprechenden Bericht und der Stellungnahme gemäß Abs. 4 zu begründen.⁸⁾

(6) Die Betreuerin/der Betreuer ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe berechtigt, an das studienrechtliche Organ einen Antrag zur Zurücklegung der Betreuung zu richten. Diesem ist eine Begründung beizulegen, welche in der Doctoral School bekannt zu machen ist.

(7) Bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer bei der Durchführung der Dissertation sind beide Personen berechtigt, das studienrechtliche Organ als Schlichtungsstelle anzurufen.

(8) Ein begründeter Wechsel der Betreuerin/des Betreuers ist bis zur Einreichung der Dissertation möglich. Hierfür ist die Zustimmung des studienrechtlichen Organs erforderlich.

§ 5 Dissertation

(1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung neuer wissenschaftlicher Fragestellungen zu dienen hat, abzufassen.

In Verbindung mit dem Zulassungsverfahren schlägt die Doktorandin/der Doktorand in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer den Arbeitstitel der Dissertation sowie die entsprechende Doctoral School vor. Eine Kurzbeschreibung des Dissertationsvorhabens wird erstellt, dem studienrechtlichen Organ vorgelegt und anschließend an die Zulassung öffentlich gemacht. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichmachung, im Sinne von Abs. 7 auf die Mitglieder der Doctoral School mit Lehrbefugnis beschränkt werden.⁹⁾

(2) Die Begutachtung der Dissertation erfolgt gemäß § 28 Abs. 5 - 7 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz. Die Betreuerin/der Betreuer ist im Regelfall Erstbegutachterin/Erstbegutachter der Dissertation. Die Vorauswahl der (weiteren) Gutachterinnen/Gutachter erfolgt durch das Koordinatorenteam der Doctoral School. Hierbei haben die Betreuerin/der Betreuer sowie die Doktorandin/der Doktorand ein Vorschlagsrecht. Wenigstens eine Gutachterin/ein Gutachter soll von außerhalb der TU Graz kommen. Es dürfen nicht alle ausgewählten Gutachterinnen/Gutachter am selben Institut tätig sein. Mitglieder der Doctoral School gemäß § 3 Abs. 2 sind durch das Koordinatorenteam über die Vorauswahl der Gutachterinnen/ Gutachter zu informieren und können hiezu Stellung nehmen.¹⁰⁾

(3) Die Vorauswahl der Gutachterinnen/Gutachter soll spätestens 2 Monate vor Einreichen der Dissertation erfolgen. Alle Gutachterinnen/Gutachter sind ab diesem Zeitpunkt mit der vorläufigen Version der Dissertation vertraut zu machen. Bei Einreichen der Dissertation leitet das studienrechtliche Organ die endgültige Begutachtung durch die ausgewählten Gutachterinnen/Gutachter ein. In den Gutachten ist die Dissertation entsprechend der gültigen Notenskala zu benoten.¹¹⁾

(4) Bei Einreichung ist die von der TU Graz festgelegte Anzahl von Exemplaren der Dissertation zur Verfügung zu stellen. Die graphische Gestaltung und Bindung der Arbeit soll den Richtlinien der TU Graz folgen.

(5) In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit dargestellt und mit dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung verglichen werden. Die geleistete Arbeit muss lückenlos dokumentiert werden, und die Ergebnisse sind in allgemein nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Aufbau der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Gruppenarbeiten ist im Sinne von § 28 Abs. 1 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz der eigene Beitrag der Dissertantin/des Dissertanten deutlich abzugrenzen, und jede/jeder beteiligte Dissertantin/Dissertant muss eine eigene Dissertation einreichen. Es wird empfohlen, die Dissertation in der im Fachgebiet üblichen Sprache zu verfassen.¹²⁾

(6) Die Veröffentlichung von abgeschlossenen Teilen, auch vor der Begutachtung der Dissertation, in internationalen Publikationsorganen wird empfohlen. Falls solche Veröffentlichungen zum Zeitpunkt der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter nicht nachgewiesen werden können, sind mindestens drei Gutachten einzuholen, von denen wenigstens eines von außerhalb der TU Graz kommen muss. Ein Verzicht auf eine abschließende schriftliche Gesamtarbeit ist jedoch nicht möglich; diese kann gegebenenfalls die Form einer Zusammenfassung mehrerer Publikationen ("Manteldissertation") haben. Sie hat eine Publikationsliste der Dissertantin/des Dissertanten zu enthalten.¹³⁾

(7) Im Regelfall ist die Dissertation (Gesamtarbeit) nach dem Rigorosum öffentlich zugänglich zu machen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann durch die Doktorandin/den Doktoranden bei Einreichung eine zeitlich befristete Sperre der Einsicht in die Dissertation

beim studienrechtlichen Organ beantragt werden. Die Sperre einer Dissertation ist der Doctoral School bekannt zu geben.¹⁴⁾

§ 6 Curricularer Anteil

(1) Der curriculare Anteil hat ein Basisausmaß von 14 Semesterwochenstunden (SWS), die gemäß den nachfolgenden Absätzen 2 - 4 aufzuteilen sind. Der Umfang des curricularen Anteils kann in den Statuten der jeweiligen Doctoral School in begründeten Fällen auch höher festgelegt werden.¹⁵⁾

(2) Fachspezifische Basisfächer (6 - 8 SWS, Auswahl aus einem Katalog von Pflichtfächern) In jeder Doctoral School sind Lehrveranstaltungen auf hohem postgraduaem Niveau zu benennen. Sie erweitern die Kenntnisse des eigenen Fachbereiches auch über das spezielle Thema der Dissertation hinaus und führen in weiteren Gebieten an den aktuellen Forschungsstand heran.

1. In jeder Doctoral School ist ein Fächerkatalog festzulegen. Die Betrauung obliegt dem studienrechtlichen Organ, in Abstimmung mit dem Koordinatorenteam der Doctoral Schools.
2. Die Grundthemen dieser Lehrveranstaltungen sollen weitgehend festgeschrieben sein, sie sollen mindestens im Zweijahreszyklus angeboten werden. Die Institute der Doctoral Schools sind turnusmäßig an der Ausgestaltung dieser Lehrveranstaltungen zu beteiligen.
3. Ein Ausblick auf die Doktorats-Lehrveranstaltungen für die (jeweils) beiden folgenden Studienjahre ist zeitgerecht bekannt zu geben.
4. Jede Doktorandin/jeder Doktorand wählt die fachspezifischen Basisfächer primär aus dem Katalog ihrer/seiner Doctoral School gemäß § 3 Abs. 1 aus. Auf Antrag an das studienrechtliche Organ und nach Absprache mit dem Betreuer können auch Lehrveranstaltungen aus einem anderen Fachbereich sowie von anderen Universitäten gewählt werden; dies ist im Rahmen der Doctoral School sichtbar zu machen.¹⁶⁾

(3) Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation (4 - 6 SWS verpflichtend)

1. "Wissenschaftliches Arbeiten" (2 SWS), Pflicht ab dem 1. Studienjahr, Semester- oder Jahreslehrveranstaltung, wird pro Doctoral School jährlich angeboten. Inhalt ist die Wiederholung, ggf. Vermittlung und Diskussion grundlegender Verfahrensweisen und Gepflogenheiten der Forschung in dem jeweiligen Fachbereich. Es wird empfohlen, qualifizierte Vorträge über Wissenschafts-geschichte und -theorie des jeweiligen Fachbereiches in diese Lehrveranstaltungen einzubeziehen.
2. "DissertantInnenseminar" (2 x 1 SWS), Pflicht ab dem 2. Studienjahr, wird in jeder Doctoral School als Jahreslehrveranstaltung angeboten. Das Seminar wird turnusmäßig von einer Professorin/einem Professor der Doctoral School geleitet; alle Doktorandinnen und Doktoranden nehmen teil und tragen vor; alle Mitglieder der Doctoral School sind aufgefordert, als Zuhörer teilzunehmen. Zweck des Seminars ist es, die Doktorandinnen und Doktoranden in den Bereichen Auftreten, Kommunikation und Darstellung ihres Arbeitsbereiches zu fördern. Es besteht Teilnahmepflicht.
3. Aus den vorhandenen Katalogen der verschiedenen Studienrichtungen können im Ausmaß von bis zu 2 SWS so genannte "Softskill"-Lehrveranstaltungen (Präsentationstechnik, Rhetorik, etc.) gewählt werden, die nicht bereits im

vorangehenden Studium belegt wurden.¹⁷⁾

(4) Privatissimum (2 SWS) Pflicht im Verlauf des Doktoratsstudiums, wird üblicherweise vom Betreuer der Doktorandin /des Doktoranden angeboten.

(5) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 - 4 werden benotet, mit Ausnahme des DissertantInnenseminars, wo der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ausreicht.

(6) Die Lehrveranstaltungen des curricularen Anteils werden zu einem Prüfungsfach zusammengefasst. Ein Prüfungsfach ist bestanden, wenn sämtliche zugeordneten Lehrveranstaltungsprüfungen positiv absolviert wurden. Die positive Note eines Prüfungsfaches ist als mit den SWS-Zahlen der Lehrveranstaltungen gewichteter Mittelwert der Einzelnoten der Lehrveranstaltungsprüfungen zu ermitteln. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind, auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, sonst abzurunden.¹⁸⁾

§ 7 Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist die abschließende Prüfung des Doktoratsstudiums. Der Termin für das Rigorosum wird bei Nachweis der absolvierten Lehrveranstaltungen gemäß § 6 und Vorliegen der positiven Gutachten gemäß § 5 Abs.3 - 4, entsprechend den Richtlinien von § 21 - 22 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz, festgelegt. Es findet öffentlich vor einem mindestens dreiköpfigen Prüfungssenat statt.

(2) Der Prüfungssenat wird vom studienrechtlichen Organ, entsprechend den Richtlinien von § 23 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz, einberufen; er besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern. Die Prüferinnen/Prüfer müssen nicht zwingend die Gutachterinnen/Gutachter sein; sie dürfen nicht am selben Institut tätig sein. Sie werden, unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes der Doktorandin/des Doktoranden dem studienrechtlichen Organ von den Koordinatoren der Doctoral School vorgeschlagen; dieser Vorschlag ist in der Doctoral School bekannt zu machen.

(3) Das Rigorosum muss eine zweiteilige Prüfung sein, bestehend aus

1. einem Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden von angemessener Dauer zu ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit,
2. einer mündlichen Prüfung im Fachgebiet der Dissertation durch den Prüfungssenat.¹⁹⁾

(4) Die Beurteilung (Benotung) des Rigorosums erfolgt gemäß § 24, Abs. 5 - 6 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz.

§ 8 Endbeurteilung

Gemäß § 73 Abs. 3 UG 2002 erfolgt mit Abschluss des Rigorosums die Gesamtbeurteilung. Hierbei sind die Noten für Dissertation, Rigorosum und curricularen Anteil heranzuziehen. Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn alle drei Noten positiv sind. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn mindestens 50 % mit "sehr gut" beurteilt wurden und keine der drei Noten schlechter als "gut" ist.²⁰⁾

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans können die Studierenden gemäß § 5 Abs. 1 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz das Doktoratsstudium nach dem alten Studienplan für bis zu 6 Semester ohne Unterbrechung fortsetzen. Bei Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 Punkt 3 erhöht sich diese Frist um die zusätzlich vorgeschriebene Semesterzahl.

(2) Wird das Doktoratsstudium nach dem alten Studienplan nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, so werden die Studierenden dem neuen Curriculum unterstellt. Dabei bleibt die Zulassung aufrecht. Es erfolgt die Zuordnung zu einer Doctoral School gemäß § 3 Abs. 1. Die im alten Studienplan abgelegten Prüfungen sind für den curricularen Anteil gemäß § 6 in geeigneter Weise anzurechnen. Hierbei ist in jedem Fall eine Teilnahme am DissertantInnenseminar gemäß § 6 Abs. 3 Punkt 2 sicherzustellen.

(3) Die Studierenden nach dem alten Doktoratsstudienplan sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterwerfen. Dabei gelten die Regelungen von Abs. 2 sinngemäß.

§ 10 Zeitplan

Der vorliegende Doktoratsstudienplan tritt mit 1.10.2007 in Kraft.²¹⁾

Anhang: Erläuterungen

§ 1 Ziel und Qualifikationsprofil

¹⁾ Weitere Details sind in den Statuten der Doctoral Schools festzulegen, siehe § 3 Abs. 4.

§ 2 Zulassung, Arbeitsaufwand und Studiendauer

²⁾ Für die Definition "studienrechtliches Organ" siehe den entsprechenden Satzungsteil der TU Graz. Zur Abwicklung sämtlicher Studienangelegenheiten im Bereich des Doktoratsstudiums an der TU Graz ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studien als studienrechtliches Organ verantwortlich. Die Studiendekaninnen/Studiendekane sind bevollmächtigt, diese Aufgabe in seinem Namen durchzuführen.

§ 3 Doctoral Schools

³⁾ Die formalrechtliche Funktion der Doctoral School ist weitestgehend von beratender Natur. Unabhängig davon haben die Doctoral Schools die wesentliche Rolle der primären wissenschaftlichen Öffentlichkeit für die Doktorate im jeweiligen Fachbereich. Wesentliche Abläufe und Inhalte, wie z.B. Betreuung, Dissertationsprojekte, Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern sollen in diesem Rahmen sichtbar gemacht und einem Meinungs austausch unterworfen werden, um hohe Qualität zu gewährleisten.

⁴⁾ Die Bildung einer Doctoral School erfolgt im Hinblick auf die Zusammenführung einer "kritischen Masse" von fachähnlichen Doktorandinnen und Doktoranden, für die dann auch im Normalfall der Fächerkatalog des curricularen Anteils der Doctoral School gültig ist, siehe Abs. 4 sowie § 6. Die Gesamtzahl der Dissertantinnen/Dissertanten pro Doctoral School sollte - als Richtwert - zwischen 35 und 100 liegen; insgesamt sollte es also ca. 10 – 13 Doctoral Schools geben. Es wird vorgeschlagen, bei deren Gründung auf die aktuellen Zahlen (inskribierte Doktorandinnen/Doktoranden sowie Abschlüsse der letzten Jahre) Bezug zu nehmen.

⁵⁾ Es wird vorgeschlagen, die Studienangelegenheiten jeder Doctoral School im Regelfall durch Vollmacht des studienrechtlichen Organs der/dem fachlich am nächsten stehenden Studiendekanin/Studiendekan der Bachelor- und Masterstudien zuzuordnen.

§ 4 Rechte und Pflichten von Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand

⁶⁾ Detaillierte Richtlinien für die Formulierung der Ausbildungsvereinbarung sollen von der Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge im Studienjahr 2006/07 ausgearbeitet werden.

⁷⁾ Zweck von Bericht und Stellungnahme ist es, den Fortschritt in der Bearbeitung der Aufgabenstellung zu überwachen und, im Sinne einer Hilfestellung, zu bewerten.

⁸⁾ Diese Regelung zielt darauf ab, einen Mechanismus zur offiziellen Überprüfung erfolgloser oder de facto abgebrochener Dissertationen in der Hand zu haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Dissertation in begründeten Fällen (z. B. berufsbegleitend) und bei entsprechendem Fortschritt durchaus auch mehr als 5 Jahre in Anspruch nehmen darf.

§ 5 Dissertation

⁹⁾ Die Kurzbeschreibung (1 - 2 Seiten) zielt im Sinne einer Qualitätskontrolle darauf ab, nur sinnvolle und umsetzbare Themen für die Doktorarbeit vorzuschlagen. Weiters erlaubt die Kurzbeschreibung, den Fortschritt der Doktorandin/des Doktoranden kritisch zu beobachten. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass das Dissertationsprojekt nicht im Lauf der Arbeit ergänzt oder modifiziert werden darf. Bei zusätzlichen curricularen Auflagen gemäß § 2

Abs. 1 Punkt 3 kann die Vorlage der Kurzbeschreibung um die zusätzlich vorgeschriebene Semesterzahl verschoben werden.

¹⁰⁾ Die Bestellung der Gutachter soll der guten wissenschaftlichen Praxis folgen: Die Gutachterinnen/Gutachter sollten im Regelfall internationale Experten sein, sodass eine fundierte unabhängige Meinung eingeholt wird. Bei der Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter ist neben fachlicher Kompetenz insbesondere auf Unbefangenheit zu achten.

¹¹⁾ Die „Vorbegutachtungsfrist“ von zwei Monaten dient zur Schaffung einer Möglichkeit für die Gutachterinnen/Gutachter, gegebenenfalls auf die Erstellung der Dissertation einen positiven Einfluss zu nehmen, und nicht erst das unwiderruflich fertige Werk vorgelegt zu bekommen. Damit kann es der Dissertantin/dem Dissertanten ermöglicht werden, allfällige Verbesserungsvorschläge rechtzeitig zu berücksichtigen.

¹²⁾ Die Vorschriften für die Abfassung der Dissertation dienen der guten wissenschaftlichen Praxis. Im Zusammenhang mit Schutzinteressen bei Industrie-Dissertationen muss jedoch sichergestellt werden, dass die Interessen der wissenschaftlichen Gemeinschaft gewahrt bleiben und die Gutachter die Arbeit tatsächlich begutachten können. Die übliche und empfohlene Sprache für technisch-naturwissenschaftliche Dissertationen ist Englisch.

¹³⁾ Das Publizieren wissenschaftlicher Arbeiten ist ein essentieller Bestandteil der Arbeit eines Doktoranden. Es wird davon ausgegangen, dass im Normalfall bei Einreichen einer Dissertation bereits eine oder mehrere begutachtete Publikationen, oder zumindest deren Annahmestimmungen, vorliegen, deren Annahme bereits als eine positive Vorbegutachtung angesehen werden kann. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so muss eine zusätzliche Qualitätskontrolle in Form eines weiteren, externen Gutachtens eingeleitet werden. Aufgrund der differierenden Publikationspraxis in den verschiedenen Fachbereichen wird empfohlen, in den Statuten der Doctoral Schools die entsprechende Bedeutung von "internationalen Publikationsorganen" sowie die Anforderungen an deren Begutachtungspraxis zu präzisieren.

¹⁴⁾ Die Sperre einer Dissertation widerspricht eigentlich dem Gedanken der Förderung der Wissenschaften. Es wird vorgeschlagen, dass die Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge in Kooperation mit der Organisationseinheit "Qualitätsmanagement" im Studienjahr 2006/07 strenge Richtlinien für die Sperre ausarbeitet.

§ 6 Curricularer Anteil

¹⁵⁾ Bei der Festlegung des Umfanges des curricularen Anteils sowohl in Hinblick auf die Größe (Zahl der Doktorandinnen und Doktoranden) der Doctoral School wie auch in Hinblick auf die Betrauung der Lehraufgaben ist Augenmaß nötig. Die in der Folge genannten SWS-Zahlen beziehen sich auf das Basisausmaß von 14 SWS, wobei das variable SWS-Ausmaß in Abs. 2 und 3 aus der Wahlmöglichkeit in Abs. 3 Punkt 2 resultiert.

¹⁶⁾ Das Wesen dieser Lehrveranstaltungen soll nicht primär eine enge und hohe Spezialisierung sein. Das "postgraduale Niveau" bezieht sich darauf, wie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefordert und gefördert werden. Das Gesamtangebot von solchen Lehrveranstaltungen pro Doctoral School und Studienjahr soll je nach Zahl der Dissertantinnen/Dissertanten der Doctoral School ein Ausmaß zwischen 8 und 16 SWS haben. Im Sinne der Vielfalt des Angebotes erscheint es zweckmäßig, die Dauer der einzelnen Lehrveranstaltungen zwischen 2 und 4 SWS einzugrenzen. Der Fächerkatalog kann alle 2 - 4 Jahre auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls erneuert werden. Es obliegt der Studiendekanin/dem Studiendekan, bei der Beauftragung auf Verhältnismäßigkeit zwischen Gesamtangebot und Größe der Doctoral School zu achten. Die Doktorandinnen/Doktoranden haben grundsätzlich Wahlmöglichkeit; im Sinne von § 2 Abs. 1 Punkt 3 kann diese teilweise eingeschränkt werden.

¹⁷⁾ Wenn es die Größe (DoktorandInnenzahl) der Doctoral School erlaubt, wird empfohlen, die beiden Lehrveranstaltungen aus Punkt 1 und Punkt 2 zu einer einzigen zusammenzulegen (Umfang: 2 SWS im Winter- und Sommersemester). Weiters kann den Doktorandinnen/Doktoranden die Möglichkeit gegeben werden, die für das

DissertantInnenseminar erforderlichen Leistungen innerhalb eines längeren Zeitraumes zu erbringen.

¹⁸⁾ *Zweck der Zusammenfassung des curricularen Anteils ist es, einen zu großen Einfluss von Einzelnoten auf die Endbeurteilung (§ 8) zu vermeiden.*

§ 7 Rigorosum

¹⁹⁾ *Jede Doctoral School kann in ihren Statuten einheitliche Richtlinien für den Ablauf des Rigorosums formulieren. Vorschlag: Eine Vortragsdauer von 30 bis 45 Minuten wird als angemessen angesehen. Die Dauer des Prüfungsteils soll ca. 20 Minuten pro Prüferin/Prüfer betragen. Die/der Vorsitzende kann, wenn sie/er es wünscht, gleichfalls Fachfragen stellen. Der Prüfungsteil hat den Charakter einer Verteidigung der Dissertation mit Fachfragen zur Dissertation und dem betroffenen Fachgebiet aus Nähe zur Dissertation.*

§ 8 Endbeurteilung

²⁰⁾ *Eine Auszeichnung wird also nur vergeben, wenn drei "sehr gut" oder zwei "sehr gut" und ein "gut" vergeben wurden.*

§ 9 Übergangsbestimmungen

§ 10 Zeitplan

²¹⁾ *Bis 31.3.2007 sind die Doctoral Schools zu konstituieren und deren Statuten zu erstellen.*